

Planung - Umwelt - Recht

2024

ISBN 978-3-406-82058-8

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

- Absatz 4 stellt klar, dass bereits erreichte Flächenziele der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Windenergieanlagen nicht entgegenstehen.
- Absatz 5 setzt die Wirkung von Zielen der Raumordnung und von Darstellungen in Flächennutzungsplänen außer Kraft, soweit sie der Ausweisung von ausreichend großen Windenergiegebieten entgegenstehen. Dies gilt auch im Zulassungsverfahren.
- Absatz 6 beschränkt die Abwägung der Eignung eines Windenergiegebiets bei dessen Planung auf die isolierte Abwägung der Eignung des betreffenden Gebiets. Unbeachtlich soll sein, ob und welche anderen Flächen im Planungsraum auch geeignet gewesen wären.
- Absatz 7 enthält die Sanktionen für den Fall, dass die für einen Planungsraum vom Gesetzgeber vorgegebenen Flächenziele planerisch nicht erreicht werden. In diesem Fall können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Windenergieanlagen-Vorhaben der Windenergie bei der dann privilegierten Zulassung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegengehalten werden. Auch Vorschriften über landesrechtlich bestimmte Mindestabstände sind dann nicht mehr anzuwenden.
- Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 2 der Vorschrift. Danach kann die Genehmigung von neuen Windenergieanlagen mit Rückbauvereinbarungen zu vorhandenen Anlagen verbunden werden.
- Absatz 9 entspricht dem bisherigen Absatz 3. Danach dürfen die Länder die privilegierte Zulassung von Windenergieanlagen an die Einhaltung bestimmter Mindestabstände (höchstens 1.000 m zur nächsten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken) knüpfen.

Hierzu ist erläutern Folgendes auszuführen.

2. Ziel und Zweck der Vorschrift

Mit § 249 BauGB wird ein neues System der räumlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich eingerichtet. Der Tabu-Zonen-Dogmatik der bisherigen Rechtsprechung⁶ wird damit die Grundlage entzogen.

Die neue Grundregel besteht darin, dass bei der Planung und Einrichtung von Flächen für Windenergieanlagen im Wesentlichen nur noch darauf abgestellt werden soll, ob die mit örtlichen und zeitlichen Stufen versehene Forderung des Gesetzgebers im Erneuerbare-Energie-Gesetz erfüllt wird, wonach ab dem Jahr 2031 insgesamt 2% der Landesfläche als „Windenergiegebiete“ für WA zur Verfügung stehen sollen. Wenn, sobald und wo diese Forderung planerisch erfüllt wurde, dürfen Windenergieanlagen im restlichen Raum der Planungseinheit (Land, Region, Kommune) nur noch nach § 35 Abs. 2 BauGB als nicht privilegierte Anlagen (oder kraft verbindlicher Bauleitplanung) genehmigt werden. Die Genehmigung als nicht privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ist nach Lage der Dinge im Regelfall ausgeschlossen.

⁶ Vgl. nur OVG NRW BauR 2017, 2103 (2115).

Wenn, solange und wo die 2%-Forderung in Stufen bis 2031 nicht erfüllt wurde, sind Windenergieanlagen weiterhin als privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu genehmigen. Dabei können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Windenergieanlagen-Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Das führt in vielen Fällen zum Anspruch auf Genehmigung.

Durch die Überleitungsvorschriften in § 245 e BauGB ist geregelt, dass die Ausschlusswirkung von vorhandenen Regionalplänen und Flächennutzungsplänen (sofern sie bis spätestens zum 1.2.2024 in Kraft gesetzt wurden) nur bis spätestens zum 31.12.2027 fortgilt. Die Ausschlusswirkung kann jedoch schon vorher durch die planerische Einrichtung von Windenergiegebieten im vorgeschriebenen Umfang abgelöst werden. Die Erfüllung des vorgeschriebenen Flächenbeitrags muss amtlich festgestellt werden, damit die Sperrwirkung für andere Flächen eintritt.

3. Aufhebung der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB

a) Regelungsinhalt

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2–6 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Mit der Aufhebung der Anwendbarkeit dieser sog. Ausschlusswirkung auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, wird die Ausschlusswirkung für diese Vorhaben zunächst beseitigt. Die Vorschrift muss allerdings im Kontext des § 245 e BauGB – Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land – gelesen werden.

Nach der Überleitungsvorschrift des § 245 e Abs. 1 S. 1 BauGB gelten die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorbehaltlich des § 249 Abs. 5 S. 2 BauGB fort, wenn der Plan bis zum 1.2.2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen aber endgültig mit dem Ablauf des 31.12.2027 (so § 245 e Abs. 1 S. 2 BauGB).

Nach § 249 Abs. 5 S. 2 BauGB entfällt die Bindung der Genehmigungsbehörde an Ziele der Raumordnung oder Darstellungen in Flächennutzungsplänen schon vor dem 31.12.2027, wenn der betreffende Windenergieanlagen-Standort in einem nach dem Windenergiebedarfsgesetz festgestellten Windeignungsgebiet liegt. Das Windeignungsgebiet muss allerdings erforderlich und ausreichend sein, um den Flächenbeitragswert iSd § 3 Abs. 1 des WindBG oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen.

b) Die Vorgaben für die Flächenbeiträge der Länder.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz gibt den Ländern mittels der Anlage 1 zum Gesetz verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Aus-

bau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21.7.2014 (BGBl. I S. 1066 mit nachf. Änderungen) in zwei Stufen (bis zum 31.12.2027 und bis zum 31.12.2032) zu erreichen.

Die Länder dürfen diese die Pflicht erfüllen, indem sie

1. die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder
2. eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen; dabei legt das jeweilige Land hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.

Im Fall der Nummer 1 kann das Land durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung regionale Teilflächenziele für eigene regionale Raumordnungspläne festlegen, die in Summe die Flächenbeitragswerte erreichen (§ 3 Abs. 2 WindBG).

Die von § 249 Abs. 2 BauGB angeordnete Rechtsfolge der Festlegung von Windenergiegebieten in ausreichender Flächengröße (nämlich Beurteilung aller Anträge für Standorte außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB – also de facto nicht genehmigungsfähig) tritt gemäß § 249 Abs. 2 BauGB erst dann ein, wenn die ausreichende Größe von dem zuständigen Planungsträger amtlich festgestellt wurde. Diese Feststellung soll in der Regel zusammen mit dem Beschluss über den betreffenden Plan erfolgen und zusammen mit dem Plan oder – bei dessen Genehmigungsbedürftigkeit – zusammen mit der Genehmigung verkündet bzw. bekanntgemacht werden. Die Feststellung dürfte trotz ihrer regelmäßigen Kombination mit der Bekanntmachung und Inkraftsetzung des Plans einen selbstständigen Verwaltungsakt darstellen. Bei der isolierten Feststellung der Bedarfserfüllung nach § 5 Abs. 2 WindBG lässt sich dies kaum bestreiten. Die Verknüpfung der Feststellung mit gesetzlich geregelten Folgen (und damit die Außenwirkung der Feststellung) lässt sich auch nicht dadurch beseitigen, dass der Gesetzgeber in § 249 Abs. 2 S. 3 BauGB feststellt, dass „der Eintritt der Rechtsfolge der Sätze 1 und 2 gesetzliche Folge der Feststellung“ sei. Richtig – aber damit wird die Qualität der Feststellung als Verwaltungsakt mit unmittelbarer Außenwirkung nicht beseitigt, sondern umgekehrt bekräftigt.

Der Gesetzgeber wollte eine isolierte gerichtliche Anfechtung verhindern (vgl. Begründung BT-Drs. 27/2355, S. 28), indem er in § 5 Abs. 1 S. 2 WindBG anordnete: „Die Feststellung nimmt an der Bekanntgabe oder der Verkündung des Plans, der Genehmigung oder des Beschlusses teil, die jeweils nach den dafür einschlägigen Vorschriften erfolgt“. Die Feststellung nach dem WindBG mit ihren eigenen Rechtsfolgen kann jedoch durch diese bloße Verfahrensvorschrift nicht ihres Charakters als feststellender Verwaltungsakt mit besonderen Rechtswirkungen entkleidet werden. Einschränkungen der gerichtlichen Kontrolle werden durch die Subsidiarität von Feststellungsklagen gegenüber Verpflichtungsklagen herbeigeführt.

Zur Kontrolle der Länder hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gemäß § 5 Abs. 3 WindBG bis zum 30.6.2024 zu prüfen und festzustel-

len, ob und welche Länder ihre Nachweispflicht hinsichtlich der Planaufstellungsbeschlüsse für eigene Pläne oder das Inkrafttreten der Überweisung der Planungsaufgabe an die Regionen oder Kommunen erfüllt haben. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen; sie stellt damit einen feststellenden Verwaltungsakt dar.

c) *Anrechnung der Aufstellflächen vorhandener Anlagen auf die Erfüllung der Flächenbeiträge*

Grundsätzlich sind nur die Flächen von Anlagen mit ihren Rotor-Drehkreisen anrechenbar, die sich vollständig innerhalb von festgelegten Windenergiegebieten im Sinne der Definition des § 2 Nr. 1 WindBG befinden. Ausnahmsweise können auch solche Drehkreis-Flächen von vorhandenen Anlagen auf die Erfüllung der geforderten Flächenbeiträge angerechnet werden, die sich nicht im Windenergiegebiet befinden.

Die Anrechnung von Rotordrehkreisflächen, die sich nicht in Windenergiegebieten befinden, muss nach § 4 Abs. 1 S. 3 WindBG vom Planungsträger im Feststellungsbeschluss über die Erfüllung des jeweiligen Flächenbeitragsziels ausdrücklich beschlossen werden. In diesem Fall erfolgt die Anrechnung im Umfang der Fläche, die im Umkreis von einer Rotorblattlänge um die Windenergieanlage liegt. Die Anlage selbst muss sich innerhalb der Windenergiefläche befinden.

Für Flächen von Windenergieanlagen im Geltungsbereich von Raumordnungsplänen oder Flächennutzungsplänen, die eine ausdrückliche Regelung des Inhalts aufweisen, dass sich die Fläche des Rotordrehkreises innerhalb der ausgewiesenen Fläche befinden muss (sog. „Rotor-innerhalb-Flächen“ iSd § 2 WindBG), gilt wiederum eine Sonderregelung. Der Gesetzgeber erkennt hier nur die Flächen als anrechenbar an, die für die Aufstellung des Turmfußes genutzt werden können. In der Begründung des Regierungsentwurfs heißt es hierzu:⁷

Die Flächenbeitragswerte der Anlage 1 des Gesetzes wurden unter der Annahme festgelegt, dass auf den ausgewiesenen Flächen Anlagen auch dann zugelassen werden können, wenn die Rotorblätter über die Grenzen der ausgewiesenen Fläche hinausragen, der Anlagenmast also bis an die Grenze der Fläche heranrücken kann. Die Geltung einer Rotor-innerhalb-Regelung reduziert demgegenüber die auf einer Fläche realisierbare Leistung erheblich. Daher können solche Flächen nicht in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden.

Daher ist bei der Berechnung der Fläche flächenscharf der einfache Rotorradius von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche abzuziehen. Denn an diesem äußersten Rand dürfen keine Anlagen mehr platziert werden.

Bei einem Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft, kann der Planungsträger, der den Beschluss über den Plan gefasst hat, gem. § 5 Abs. 4 WindBG durch Beschluss bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1.2.2024 wirksam geworden ist. Der Beschluss ist öffentlich

⁷ BT-Drs. 20/2355, 27.

bekannt zu geben oder zu verkünden. Damit erhöht sich die Aufnahmekapazität der Fläche.

Nicht anrechenbar sind Flächen, auf denen Windenergieanlagen auf Grundlage ihrer Außenbereichsprivilegierung zugelassen oder errichtet wurden, die aber nicht als Windenergiegebiet ausgewiesen sind.

Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem Inkrafttreten des WindBG wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen (§ 4 Abs. 1 S. 5 WindBG). Hieraus folgt, dass der Flächennutzungsplan in Bezug auf Windenergieanlagen keine die Leistung beschränkenden Darstellungen enthalten darf. Im Übrigen werden alle ausgewiesenen Flächen angerechnet, ohne Rücksicht auf die Frage, wie dicht sie tatsächlich mit Windenergieanlagen belegt werden können.

4. Ausnahmeregelung für das Repowering

Durch Absatz 3 Satz 1 des § 249 BauGB wird das sog. Repowering von den für die Genehmigungsmöglichkeit von Windenergieanlagen stark einschränkenden Wirkungen des Absatz 2 (Genehmigung von Windenergieanlagen nur nach § 35 Abs. 2 BauGB) ausgenommen. Das Repowering ist in § 16b BImSchG wie folgt definiert und geregelt:

§ 16b Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

(1) Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungs Genehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können.

(2) Die Modernisierung umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten:

1. Die neue Anlage wird innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage.

Die hier umschriebene Modernisierung soll durch § 249 BauGB nicht behindert werden. Die Erleichterung der Genehmigungsfähigkeit gilt nach § 249 Abs. 3 S. 2 BauGB allerdings nicht für Anlagen, die in einem Natura 2000-Gebiet oder in einem Naturschutzgebiet errichtet werden sollen. Damit wird auf diese Gebiete aus guten Gründen besonders Rücksicht genommen.

5. Zusätzliche Flächen für die Windenergie. Keine Bindung an Ziele der Raumordnung oder Darstellungen in Flächennutzungsplänen. Unbeachtlichkeit von alternativen Möglichkeiten der Flächenausweisung

Die vom WindBG sehr genau geregelten Flächenbeitragswerte für die einzelnen Länder sind nur Mindestvorgaben; sie stellen aber keine Deckelung nach oben dar. Dies wird durch Absatz 4 des § 249 BauGB klargestellt.

Die vom Gesetzgeber geforderten Flächenbeitragswerte sollen bei der Auswahl und Festlegung der Windenergieflächen einen höheren Rang besitzen als etwa entgegenstehende vorgefundene Ziele der Raumordnung oder Darstellungen in Flächennutzungsplänen. Absatz 5 des § 249 BauGB ordnet daher an, dass der jeweilige Planungsträger bei der Festlegung von Windenergiegebieten nicht an solche Vorgaben gebunden ist, soweit dies erforderlich ist, um den jeweiligen Flächenbeitragswert oder ein daraus abgeleitetes Teilziel zu erreichen.

Über § 249 Abs. 6 BauGB sollte die Prüfung der Eignung eines Windenergiegebiets auf die isolierte Abwägung der Eignung nur des betreffenden Gebiets beschränkt werden. Unbeachtlich sollte sein, ob und welche anderen Flächen im Planungsraum auch geeignet gewesen wären. Gänzlich unbeachtlich sollte sein, ob und welche anderen Flächen im Planungsraum ebenso für die Windenergienutzung geeignet gewesen wären – vielleicht sogar besser geeignet. Jede Alternativenprüfung soll entfallen.

6. Sanktion bei fehlender Zielverwirklichung

Wenn es dem Planungsträger nicht gelingt, die gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte bis zu den jeweiligen Stichtagen planerisch umzusetzen, geht gem. § 249 Abs. 7 BauGB die Möglichkeit verloren, die nicht für Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen von Windenergieanlagen freizuhalten. Windenergieunternehmen können dann für jeden Standort in dem betreffenden Gebiet, der sich angesichts der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange für die Aufstellung einer Windenergieanlage eignet, die erforderliche Genehmigung beantragen und möglicherweise erhalten. Landesrechtliche Regelungen über Mindestabstände sind dann gem. Abs. 7 Satz 2 nicht mehr anzuwenden. Auch Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können dann gem. Abs. 7 Satz 1 einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 BauGB im Zulassungsverfahren auf der Vollzugebene nicht mehr entgegengehalten werden. Der Begriff „Maßnahmen“ im hier gemeinten Sinn umfasst alle Maßnahmen der Landesplanung, die diesen Vorhaben ohne diese Regelung entgegengehalten werden könnten;⁸ hierzu gehören insbes. Untersagungen gem. § 12 ROG.⁹

Weithin maßgebend bleiben jedoch die Anforderungen des Bauordnungsrechts, des Immissionsschutzrechts oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften.

⁸ BT-Drs. 20/2355 34.

⁹ Eingehend hierzu Starnofsky in Pielok/Starnofsky NROG Vor §§ 14–17.

Die in § 249 Abs. 7 S. 2 BauGB festgelegte „Sanktion“ ist von dem einzelnen Träger der Flächennutzungsplanung nicht zu beeinflussen – sie ergibt sich erst aus der Summe aller Flächenausweisungen. Das Land kann jedoch durch genaue Flächenbeitragszuweisungen an die Planungsträger versuchen, dafür zu sorgen, dass der Flächenbeitragswert im Land insgesamt erreicht wird. Ob dies gelingt, hängt dann vom Planungsvollzug ab.

Das von der „Sanktion“ nach § 249 Abs. 7 S. 2 BauGB betroffene Land, kann nachträglich das Erreichen seines Flächenbeitragswerts nachweisen und damit (verspätet) zur Regelung nach § 249 Abs. 2 BauGB zurückkehren.

7. Begrenzung des landesrechtlich festlegbaren Mindestabstands auf 1.000 m

Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf nach § 249 Abs. 9 S. 2 BauGB höchstens 1.000 m von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Der Bundesgesetzgeber stellt es den Ländern im Übrigen frei, die Mindestabstände gegenüber „baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken“ unterschiedlich zu bemessen.

VI. Neuere Gesetzgebung

Das Land Nordrhein-Westfalen hat durch die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in NRW einen 1.000 m-Abstand beschlossen und damit von der bundesgesetzlichen Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht. Die Regelung ist seit dem 15.7.2021 in Kraft. In NRW müssen Windenergieanlagen einen 1.000 m-Abstand einhalten zu Wohngebäuden in „Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind“ oder zu Wohngebäuden „im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB“. Es genügt grundsätzlich das Vorhandensein eines einzigen Wohngebäudes, z. B. in einem Mischgebiet, um die Mindestabstandspflicht zu diesem Wohngebäude auszulösen. Nach § 249 Abs. 7 S. 2 BauGB wird diese Regelung bei Festlegung eines nicht ausreichend großen Windenergiegebiets nicht mehr anwendbar sein.

Bislang haben folgende Länder von der Ermächtigung zur Einführung von Mindestabständen Gebrauch gemacht: Der Freistaat Bayern¹⁰, das Land Brandenburg¹¹

¹⁰ Die bayerische Regelung wurde in die Bayerische Bauordnung integriert; vgl. Art. 82 Abs. 1 BayBO idF der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588): § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

¹¹ Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG) vom 20.5.2022 (GVBl. I, Nr. 9)

und das Land Nordrhein-Westfalen¹². Andere Länder haben für ihre Planungsbehörden und Kommunen nur entsprechende Empfehlungen veröffentlicht. In Hessen ist gemäß Ziel 5.3.2.2–4 (Z) lit. b) des Landesentwicklungsplans 2020 (LEP 2020) „zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten ... ein Mindestabstand von 1.000 m zu wahren“.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

¹² NRW hat den 1.000 m-Mindestabstand zu Windenergieanlagen durch Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuch in NRW beschlossen (Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW, GV.NRW. 2021 Nr. 52 vom 14.7.2021, 891). Diese Änderung ist seit dem 15.7.2021 in Kraft.